



Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Zustellung per E-Mail an
politischegeschaefte.sid@be.ch

Bern, 5. Januar 2023

Vernehmlassung: Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG)

**Sozialdemokratische Partei
der Stadt Bern**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Monbijoustrasse 61
Postfach 2947 · 3001 Bern

Mit Verfügung vom 21. September 2022 eröffnete die Sicherheitsdirektion ein Vernehmlassungsverfahren bezüglich der Teilrevision Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG).

Telefon 031 370 07 90

Die SP Stadt Bern nimmt mit der vorliegenden Stellungnahme als übrige Teilnehmerin nach Art. 17a der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV) am Vernehmlassungsverfahren teil, da sie als Stadtpartei, resp. die Menschen in der Stadt Bern, durch die Teilrevision übermässig betroffen ist.

bern@spbe.ch
www.spbern.ch

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Stadt Bern

Meret Schindler
Co-Präsidentin

Eva Schmid
Geschäftsführende Parteisekretärin



1 Grundsätzliches

Der SP Stadt Bern ist bewusst, dass die Kantonspolizei Bern auf dem gesamten Kantonsgebiet tätig ist und das Polizeigesetz (PolG) für sämtliche polizeilichen Handlungen im Kanton Bern Anwendung findet.

Die Realität zeigt jedoch, dass sich die Polizeiarbeit in einer Stadt von der Polizeiarbeit im restlichen Kanton unterscheidet. In der Stadt lebt eine Vielzahl von unterschiedlichsten Menschen auf engerem Raum zusammen. Die Bundesstadt Bern ist zudem Austragungsort für vielfältige Kundgebungen in Ausübung der grundrechtlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Versammlungsfreiheit.

Für die SP Stadt Bern bedeutet Sicherheit das Recht, sich im öffentlichen und privaten Raum frei von Angst oder Einschränkung bewegen und aufhalten zu können. Der Kantonspolizei Bern kommt in diesem Kontext sowohl die Rolle der Ermöglicherin als auch die Rolle der Einschränkerin von Grundrechten zu.

Sowohl die Polizei als Institution als auch einzelne Polizist:innen schränken bei ihrem Handeln in Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols potenziell Grundrechte von Menschen ein. Die SP Stadt Bern steht deshalb für einen effektiven Rechtsschutz und externe Kontrollmechanismen für Polizeiarbeit, die in die Grundrechte von Menschen eingreift.

2 Schaffung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle

Die vorliegende Teilrevision des PolG sollte dazu genutzt werden, endlich eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle zu schaffen.

In der Schweiz besteht eine grosse Tradition der unabhängigen Überprüfung resp. Regulierung von mächtigen und wichtigen Verwaltungszweigen. Es sei auf Amtsstellen wie die Finma, die Preisüberwachung, Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte sowie eine Vielzahl von Ombudsstellen verwiesen.

Das Gewaltmonopol der Polizei bedingt nach Ansicht der SP Stadt Bern eine wirksame Kontrolle. Es ist bei der sensiblen Arbeit der Polizei nicht nachvollziehbar, dass deren Übereinstimmung mit den Grund- und Menschenrechten nicht durch eine neutrale Stelle überprüft werden kann. Nur eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle ist in der Lage, Handlungen der Polizei neutral abzuklären. Und zwar für mutmassliche Opfer von polizeilichen Übergriffen als auch zur Entlastung nicht fehlbarer Polizistinnen und Polizisten. Dem derzeit internen Beschwerdedienst der Kantonspolizei, der organisatorisch in das Kommando der Kantonspolizei Bern integriert ist, wird die für diese Aufgabe notwendige Unabhängigkeit abgesprochen. Die Staatsanwaltschaft ist für diese Aufgabe nur bedingt geeignet: So untersucht sie immer nur einzelne zur Anzeige gebrachte, angebliche Straftaten im Einzelfall, ohne etwas auch Organisatorisches hinterfragen oder strukturelle Mängel untersuchen zu können. Zudem ist es notorisch, dass die Hürden für das Einreichen einer Strafanzeige gegen die Polizei hoch sind.

Die SP Stadt Bern votiert für die Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage in die Teilrevision, die eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle vorsieht. Im Weiteren ist die kantonale Staatsanwaltschaft aufgrund der institutionell engen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Bern nicht von dieser unabhängig und daher nicht als Kontrollbehörde geeignet.

3 Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Die SP Stadt Bern hat zu folgenden Artikeln gemäss Gesetzesentwurf Bemerkungen anzubringen, insbesondere mit Blick auf die Situation in der Stadt Bern:



Art. 83 Wegweisung und Fernhaltung

Die SP Stadt Bern hat sich immer klar gegen die polizeiliche Massnahme der Wegweisung aus dem öffentlichen Raum ausgesprochen. Sie ist meist reine Symptombekämpfung. Gerade in der Stadt verkommen Wegweisungen und Fernhaltungen zu faktischen Verboten der Teilnahme am tagtäglichen Leben. Sie bergen denn auch akzentuiert die Gefahr der Ausgrenzung und Vertreibung von Menschen in prekären Lebenslagen und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Ausbau dieser bereits umstrittenen Massnahme auch auf Delikte ausserhalb der häuslichen Gewalt birgt die Gefahr, dass unverhältnismässige Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ausgesprochen würden, welche in keiner Relation zur Anlasstat stehen.

Die SP Stadt Bern votiert deshalb gegen die geplante Ausdehnung der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Art. 100 Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten

Die SP Stadt Bern lehnt eine Ausweitung von polizeilichen Möglichkeiten ohne gleichzeitige Ausweitung des Rechtsschutzes für Betroffene ab. In Art. 100 PoIG soll genau das Gegenteil geschehen: Das beabsichtigte Streichen des Abs. 3 bedeutet nichts anderes, als dass eine externe Kontrollstelle (Regierungsstatthalteramt) bei schweren Grundrechtsverletzungen (Betreten von Räumlichkeiten) einfach ausgeschaltet wird.

Gerade im städtischen Raum finden sich oft Situationen, in denen die berechtigte Person nicht in ihren Räumlichkeiten anzutreffen ist und auch keine Verwandten in der Nachbarschaft aufgefunden werden können. Es ist absolut zentral, dass auch beim Betreten von Räumlichkeiten im Rahmen der Gefahrenabwehr eine verwaltungsexterne, juristisch geschulte Behörde als Kontrollinstanz eingesetzt ist.

Die SP Stadt Bern ist überzeugt, dass der Kontrollmechanismus, der regelt, wer wann grundrechtlich geschützte Räume betreten darf, nicht nur in den «internen Regelwerken» der Kantonspolizei Bern geregelt sein darf. Diese beabsichtigte Regelung verkennt die Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz vor unerlaubten Grundrechtseingriffen komplett.

Die SP Stadt Bern votiert gegen die geplante Gesetzesanpassung und für den Beibehalt der Kontrollinstanz Regierungsstatthalteramt für das Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten.

Art. 122a Körperkameras

Die SP Stadt Bern steht einer Videoüberwachung des öffentlichen Raums, wozu auch die Aufzeichnungen mittels Körperkamera gehören, sehr kritisch gegenüber.

Wenn die Polizei schon Kameras trägt und einsetzt, dürfen diese jedoch nicht nur einseitig «zu Gunsten der Polizei» eingesetzt werden. Gerade im städtischen Umfeld mehren sich Rückmeldungen von polizeilichen Interventionen, bei denen die Polizei nicht verhältnismässig vorgeht, resp. sogar unrechtmässig Gewalt anwendet.

Nach dem Gesagten muss es auch für die von einer polizeilichen Massnahme Betroffenen möglich sein, das Einschalten der Kamera zum Zweck der Dokumentation der polizeilichen Intervention zu erwirken. Dies gilt umso mehr dann, wenn die Polizei Gewalt oder Zwangsmittel einsetzt. Die davon betroffene Person hat ein Recht darauf, dass von diesem Einsatz staatlicher Zwangsmittel resp. Gewalt Beweismittel erstellt werden, sofern vor Ort eine Körperkamera getragen wird. Mit der vorliegenden Teilrevision ist die gesetzliche Grundlage hierzu zu schaffen.



Im Gesetz sind zudem klare und objektive Kriterien festzuschreiben, bei denen die Körperkameras einzuschalten sind. Ansonsten ist die Verwendung resp. das Einschalten der Kamera willkürlich der Polizei überlassen, und Betroffene könnten weder das Einschalten beantragen noch das Nicht-Einschalten von Körperkameras rügen.

Die SP Stadt Bern lehnt Körperkameras dezidiert ab. Sollte dieses grundrechtlich problematische Instrument dennoch eingeführt werden, votiert die SP Stadt Bern für die Aufnahme von objektiven Kriterien ins Gesetz, bei denen das Einschalten der Körperkameras Pflicht ist. Zudem muss das Einschalten obligatorisch auch dann erfolgen, wenn eine betroffene Person dies wünscht.

Im Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Aufzeichnungen extern gespeichert und verwaltet werden. Die Kantonspolizei darf nicht frei über die Aufzeichnungen verfügen und diese insbesondere selbstständig löschen können. Nur durch eine externe Datenspeicherung kann sichergestellt werden, dass sowohl entlastendes wie auch belastendes Material von allen Parteien gleichermaßen als Beweismittel in einem Verfahren verwendet werden kann.

Art. 124 Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude und Anlagen

Die SP Stadt Bern lehnt die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab, da sie keine Sicherheit schafft und einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.

Bei der vorgesehenen Videoüberwachung bei öffentlichen Anlagen wird erneut Tür und Tor geöffnet für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Diese ist zudem – anders als die stationäre Überwachung von Gebäuden – mobil und somit nicht überprüfbar. Eine korrekte datenschutzrechtliche Vorabkontrolle ist bei mobilen Videoüberwachungen gar nicht möglich; die Kontrollinstanz kann ja kaum je vor Ort kommen und hinkt dem Bewilligungsverfahren stetig hinterher. Bei mobil aufgestellten Videoüberwachungsanlagen besteht überhaupt keine Kontrolle, ob damit nicht auch noch der öffentliche Raum aufgenommen wird, was zu befürchten ist. Im Gegenteil ist das Aufzeichnen einer Vielzahl von Lebenssachverhalten, die nicht zum zu überwachenden Objekt gehören, geradezu wahrscheinlich.

Gerade im städtischen Umfeld ist die Dichte an Kameras bereits viel zu hoch, weshalb keine weiteren Videokameras gebraucht werden.

Die SP Stadt Bern gibt hier auch zu bedenken, dass diese Gesetzesgrundlage ohne ausgewiesenen Bedarf auf Vorrat geschaffen werden soll, was keinen Rechtsschutz verdient.

Die SP Stadt Bern votiert auf Streichung der neu einzuführenden gesetzlichen Grundlagen bezüglich Videoüberwachung von Anlagen durch den Kanton und die Gemeinden.

Art. 124a, 125, 126, 128 Videoüberwachung durch die Sicherheitsdirektion

Wie oben zu Art. 124 PolG ausgeführt, lehnt die SP Stadt Bern die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ab, da sie keine Sicherheit schafft und einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt.

In diesem Punkt findet sich in den gesamten Materialien zur Gesetzesrevision keine konkrete Begründung für den nun vorgesehenen Zwangsartikel, mit dem die Sicherheitsdirektion eine Videoüberwachung in einer Gemeinde auf deren Kosten anordnen kann. Es besteht somit kein konkreter Anwendungsbedarf und auch keine Anwendungsmöglichkeit. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wird somit auf Vorrat geschaffen. Schon nur aus diesem Grund ist die neu geschaffene gesetzliche Grundlage abzulehnen.



An dieser Stelle verweist die SP Stadt Bern auf die Gemeindeautonomie, welche in der Bundesverfassung (Art. 50 BV) sowie in der Bernischen Kantonsverfassung (Art. 109 KV) explizit festgehalten ist und einen Hauptpfeiler unseres Staatssystems darstellt. Die Gemeindeautonomie ist das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der Gemeinden, im Rahmen des kantonalen Rechts einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu gestalten.

Die SP Stadt Bern wehrt sich vehement dagegen, dass in dieser Sache nicht die Gemeinde über das Aufstellen einer Kameraüberwachung entscheiden soll, sondern der Kanton mittels Zwang. In der Stadt Bern obliegt es dem Parlament (Stadtrat) sowie der Exekutive (Gemeinderat), über eine mögliche Kameraüberwachung in der Stadt zu debattieren, resp. zu beschliessen. Es ist an den Gemeinden, über die Sicherheit zu beschliessen.

Die SP Stadt Bern votiert klar gegen einen Zwang der Gemeinden zur Videoüberwachung. Der entsprechende Gesetzesartikel inkl. Folgeartikel ist zu streichen.

Art. 154a Aus- und Weiterbildung

Gerade in der Stadt werden Personenkontrollen häufiger als in anderen Kantonsteilen durchgeführt. Auch halten sich häufiger Menschen mit Migrationshintergrund sowie sozioökonomisch benachteiligte Menschen in der Stadt auf.

Als staatliche Akteurin ist die Polizei nach Art. 8 Abs. 2 BV verpflichtet, diskriminierungsfrei zu handeln. Gemäss Studien erfolgen Personenkontrollen durch die Polizei aber überdurchschnittlich häufig bei Personen, welche bestimmte sichtbare rassialisierte oder ethnische Merkmale aufweisen. Dieses sogenannte «Racial/Ethnic Profiling» verletzt zentrale rechtliche sowie ethische Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft und kann schwerwiegende Folgen für betroffene Individuen haben. Besonders für Polizist:innen, die in der Stadt arbeiten, müssen in der Aus- und Weiterbildung spezifische Themen behandelt werden, um sicherzustellen, dass sie in den Themenfeldern «Racial/Ethnic Profiling», systemische Diskriminierung sowie Grundrechtsschutz besonders sensibilisiert werden.

Die SP Stadt Bern votiert für die Aufnahme konkreter Ausbildungsinhalte in das PolG.

Art. 159 Berufsvoraussetzungen

Die SP Stadt Bern ist klar der Ansicht, dass auch Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht zum Polizeidienst zuzulassen sind. So würde die Polizei die Bevölkerung besser repräsentieren und das Polizeikorps würde automatisch sensibler für migrationspezifische Themen. Aufgrund der heterogeneren Bevölkerung in der Stadt ist dies hier noch wichtiger.

Es wird begrüsst, dass nun auch Personen ohne Schweizer Bürgerrecht die Polizeilehrgänge beginnen können. Jedoch sollten sie anschliessend auch so ins Polizeikorps aufgenommen werden können. Die Auswahlkriterien und das Auswahlverfahren kann sicherstellen, dass sämtliche aufgenommenen Personen Garant:innen für eine gute Polizeiarbeit sind.

Die SP Stadt Bern votiert für eine Ausweitung der gesetzlichen Grundlage, wonach auch Menschen ohne Schweizer Bürgerrecht ins Polizeikorps aufgenommen werden können.